

Förderung von Schülerinnen und Schülern* bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens
(LRS)

**Ein Leitfaden für Wuppertaler
Grundschulen**

Stand 05/2015

*Im weiteren Verlauf wird der Begriff Schüler verwendet, wobei dieser weibliche wie auch männliche Schüler einschließt.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. LRS Ablaufschema.....	4
3. Rechtliche Grundlagen	5
a. LRS-Erlass	5
b. Benotung beim Vorliegen einer LRS und Nachteilsausgleich.....	7
c. Rechtliche Rahmenbedingungen der Jugendhilfe	9
4. Praxisleitfaden LRS.....	13
5. Praxisbeispiel Fahrplan LRS	18
6. Weitere Informationen.....	20
a. Ansprechpartner	20
b. Flyer - Fachdienst- §35a	21

1. Einleitung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

dieser Leitfaden soll Ihnen und Ihrem Kollegium Empfehlungen zum Umgang mit Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (im Folgenden mit LRS abgekürzt) geben.

Mit den Bestandteilen LRS-Ablaufschema, LRS-Erlass, Möglichkeiten und Begrenzungen bei der Notengebung, Praxisleitfaden der Landeschulpsychologie Kreis Mettmann, Schulfragebogen der Jugendhilfe bzgl. der Stellungnahme zu Lese-Rechtschreibschwierigkeiten, Elterngesprächsleitfaden sowie Aufführung eines beispielhaften „Fahrplans“ zur Orientierung des Vorgehens an Wuppertaler Schulen dient der Leitfaden als praktische Unterstützung.

Durch die Feststellung einer Lese-Rechtschreibproblematik hat die Förderung betroffener Schüler Vorrang vor allen anderen Fördermaßnahmen und ist somit besonders zu planen und ausdrücklich im Stundenplan und auch im Schulprogramm auszuweisen.

Aus dieser Forderung heraus ergeben sich für Sie wichtige Fragen und Herausforderungen, beispielsweise:

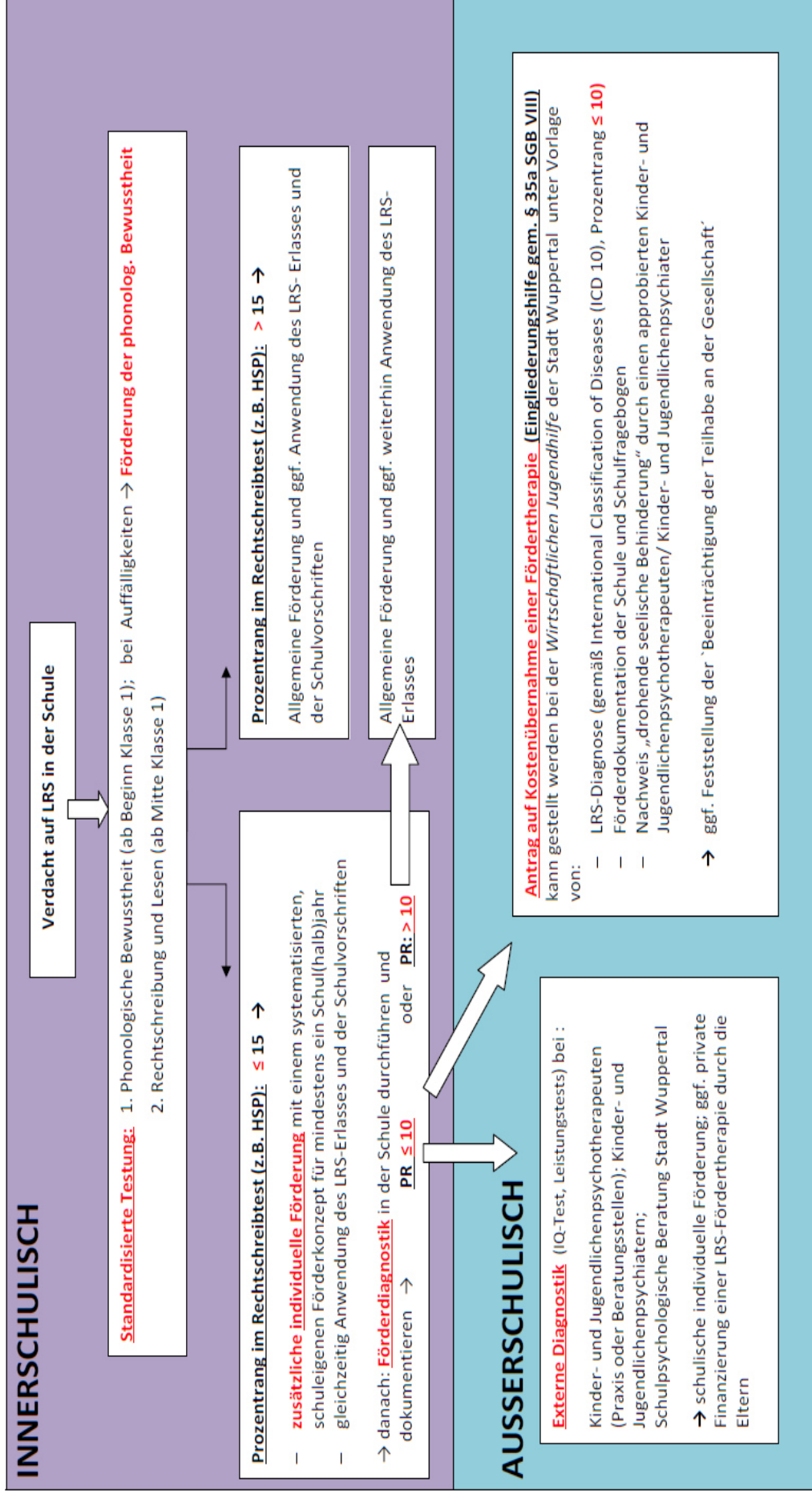
- Was mache ich als Klassenlehrer, wenn ich bei einem Schüler LRS vermute?
- Ist die Note für den Bereich Rechtschreiben und/oder Lesen für den betroffenen Schüler versetzungsrelevant?
- Wann ist von einer Benotung im Rechtschreiben/Lesen abzusehen?

Die Empfehlungen geben Ihnen Hinweise und Anregungen, wie Sie – Schulleitung und Lehrkräfte - an Ihrer Schule vorgehen und schulinterne Vereinbarungen treffen können.

Um diese Unterlagen immer auf dem neuesten Stand zu halten, ist zu empfehlen, alle die Thematik betreffenden Informationen oder Ankündigungen von Fortbildungsveranstaltungen, die Sie zukünftig erhalten, in einen Ordner zu sortieren und durch den LRS- Ansprechpartner an Ihrer Schule regelmäßig zu ergänzen bzw. zu ersetzen. So ist eine sinnvolle Nutzung auch für neue Kollegen gewährleistet.

Förderung von Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens

2. LRS Ablaufschema



Förderung von Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens

3. Rechtliche Grundlagen a. LRS-Erlass

BASS	
<p>14 – 01 Nr. 1 Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS) RdErl. d. Kultusministeriums v. 19. 7. 1991 (GABl. NW. I S. 174)</p> <ol style="list-style-type: none">1. Lesen- und Schreibenlehren als Aufgabe der Schule2. Fördermaßnahmen1. Analyse der Lernsituation2. Allgemeine Fördermaßnahmen3. Zusätzliche Fördermaßnahmen4. Inhalte der Förderung5. Bewertung des Fördererfolgs6. Außerschulische Maßnahmen3. Organisation der zusätzlichen Fördermaßnahmen1. Zielgruppe2. Einrichtung3. Fördergruppen4. Förderdauer5. Zusammenarbeit4. Leistungsfeststellung und -beurteilung1. Schriftliche Arbeiten und Übungen2. Zeugnisse3. Versetzung4. Übergang zu Realschulen und Gymnasien5. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten <p>1. Lesen- und Schreibenlehren als Aufgabe der Schule</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Beherrschung der Schriftsprache kommt für die sprachliche Verständigung, für den Erwerb von Wissen und Bildung, für den Zugang zum Beruf und für das Berufsleben besondere Bedeutung zu. Das Lesen und Schreiben zu lehren gehört daher zu den wesentlichen Aufgaben der Grundschule. In diesen Bereichen müssen alle Kinder tragfähige Grundlagen für das weitere Lernen erwerben. In den Schulen der Sekundarstufe I sollen die grundlegende Fähigkeit, Texte zu lesen und lesend zu verstehen, sowie die Rechtschreibsicherheit kontinuierlich weiterentwickelt werden. Diese Fähigkeiten müssen auch in den Fremdsprachen systematisch aufgebaut werden.2. Es gibt Schülerinnen und Schüler, bei denen besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens beobachtet werden. Für diese Schülergruppe sind besondere schulische Fördermaßnahmen notwendig.3. Ein nach den Richtlinien und Lehrplänen sorgfältig durchgeführter Lese- und Rechtschreibunterricht, in dem die Entwicklung der Lernprozesse gründlich abgesichert ist, ist eine entscheidende Bedingung dafür, dass Versagen im Lesen und Schreiben verhindert wird. Das Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens vollzieht sich in einem individuell sehr verschieden verlaufenden Lernprozess. Die Schule muss die Schülerinnen und Schüler deshalb gezielt fördern, damit sich lang andauernde und erhebliche Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens nicht entwickeln. <p>2. Fördermaßnahmen</p> <p>Um besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben zu vermeiden oder zu überwinden, sind allgemeine Fördermaßnahmen, gegebenenfalls zusätzliche Fördermaßnahmen, unter Umständen aber auch außerschulische Maßnahmen erforderlich.</p> <p>Fördermaßnahmen haben größere Aussicht auf Erfolg,</p> <ul style="list-style-type: none">- wenn bekannt ist, wie bei der einzelnen Schülerin oder dem Schüler die verschiedenen Lernbedingungen zusammenwirken, und wenn die Fördermaßnahmen hierauf abgestimmt sind,- wenn sie möglichst früh einsetzen,- wenn sie konsequent über einen angemessenen Zeitraum hinweg durchgeführt werden,- wenn die Erziehungsberechtigten informiert und die Inhalte mit der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer und den Fachlehrerinnen bzw. -lehrern abgestimmt sind,- wenn ihr Zweck mit der Schülerin oder dem Schüler besprochen ist, wenn sie die Teilziele jeweils kennen, unmittelbare Rückmeldung über den Lernfortschritt und Übungserfolg erhalten und wenn sie die Fördermaßnahme insgesamt als Hilfe erleben. <p>2.1 Analyse der Lernsituation</p> <p>Um Schülerinnen und Schüler bei Lese- oder Rechtschreibschwierigkeiten (LRS) gezielt fördern zu können, ist es hilfreich, das Bedingungsgefüge der LRS möglichst genau zu kennen. Hierzu gehören</p> <ul style="list-style-type: none">- schulische (z. B. Didaktik und Methodik des Lese- und Schreiblehrgangs sowie des Rechtschreibunterrichts, Lehrerverhalten),- soziale (z. B. häusliches Lernumfeld, Verhalten der Mitschülerinnen und Mitschüler),- emotionale (z. B. Selbstsicherheit, Lernfreude, Belastbarkeit, Umgang mit Misserfolgen),- kognitive (z. B. Stand der Lese- und Schreibentwicklung, Denkstrategie, Wahrnehmung, Sprache),- physiologische (z. B. Motorik, Seh- und Hörfähigkeit)	<p>Bedingungen sowie das Lern- und Arbeitsverhalten. Die bloße Feststellung des Ausmaßes von Versagen genügt nicht. Die Analyse stützt sich in erster Linie auf die Reflexion über den eigenen Unterricht und die kontinuierliche Beobachtung der Schülerin oder des Schülers. Die Lehrerin oder der Lehrer wird sich gegebenenfalls der Beratung durch eine in der LRS-Förderung besonders erfahrene Lehrkraft versichern.</p> <p>In Einzelfällen wird sich die Notwendigkeit ergeben, zusätzlich den Rat einer Schulpsychologin oder eines Schulpsychologen oder anderer in der LRS-Diagnose erfahrener Fachleute einzuholen. Dies setzt das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten voraus. Wenn konkrete Hinweise auf organische Bedingungen vorliegen, ist den Erziehungsberechtigten eine fachärztliche Untersuchung zu empfehlen.</p> <p>2. Allgemeine Fördermaßnahmen</p> <p>Allgemeine Fördermaßnahmen werden im Rahmen der Stundentafel nach den entsprechenden Richtlinien und Lehrplänen durchgeführt (innere Differenzierung, Förderunterricht). Ziel der allgemeinen Fördermaßnahmen ist es,</p> <ul style="list-style-type: none">- dass im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterricht Lernschwierigkeiten und Lernlücken durch individuell abgestimmte Hilfen behoben werden und- dass dadurch Schülerinnen und Schüler bei Lernschwierigkeiten in der gewohnten Lerngruppe verbleiben. <p>3. Zusätzliche Fördermaßnahmen</p> <p>Zusätzliche Fördermaßnahmen sind schulische Förderkurse, die über die Stundentafel hinaus zusätzlich durchgeführt werden. In Einzelfällen ist die Zusammenarbeit mit einer Schulpsychologin bzw. einem Schulpsychologen oder anderen Fachleuten hilfreich. Ziel der zusätzlichen Fördermaßnahmen ist es,</p> <ul style="list-style-type: none">- das Entstehen von Lernschwierigkeiten zu verhindern, wenn vor dem Hintergrund der individuellen Lernbedingungen zu erwarten ist, dass allgemeine Fördermaßnahmen allein nicht ausreichen werden,- Lernschwierigkeiten zu beheben, die durch allgemeine Fördermaßnahmen allein nicht behoben werden können. <p>4. Inhalte der Förderung</p> <p>Beiden allgemeinen und den zusätzlichen Fördermaßnahmen handelt es sich um</p> <ul style="list-style-type: none">- Leseübungen, die in Verbindung mit der allgemeinen Sprachförderung geeignet sind, die Lesefähigkeit zu fördern. Systematische Ergänzungen des Leselehrgangs (wie z. B. Lautgebärden) gehören ebenso zur Leseförderung wie die Benutzung motivierenden Lesematerials, das zu selbstständigem Lesen anregen und die Lesefreude wecken kann.- Schreibübungen, die zu einer formklaren, bewegungsrichtigen und zügigen Handschrift führen – besonders auch das Schreiben der Druckschrift. Auch die Benutzung einer Schreibmaschine kann hilfreich sein.- Rechtschreibübungen, die geeignet sind, die Rechtschreibsicherheit zu verbessern. <p>Fördermaßnahmen haben größere Aussichten auf Erfolg, wenn das gesamte Bedingungsgefüge der LRS berücksichtigt wird. Zur Förderung gehört daher auch,</p> <ul style="list-style-type: none">- die Schülerin oder den Schüler zu selbstständigem und eigenverantwortlichem Arbeiten zu führen,- hilfreiche Arbeits- und Lernstrategien zum Abbau von Lernrückständen zu vermitteln,- durch differenzierte Hausaufgaben ein gezieltes und selbstständiges Arbeiten aufzubauen und Überforderungen zu vermeiden,- Hilfen für die Bewältigung der LRS aufzuzeigen, insbesondere für den Umgang mit Misserfolgen und angstauslösenden Situationen (z. B. Prüfungen, Klassenarbeiten). <p>5. Bewertung des Fördererfolgs</p> <p>Jede Fördermaßnahme muss kontinuierlich daraufhin überprüft werden, ob mit ihr das angestrebte Ziel, die Verbesserung der Lesefähigkeit und Rechtschreibsicherheit, erreicht werden kann. Damit die Leistungsbereitschaft der Schülerinnen und Schüler aufgebaut und erhalten wird, ist die konsequente positive Rückmeldung auch über kleine Lernfortschritte erforderlich. Ist kein Lernzuwachs festzustellen, müssen die gewählte Methode und gegebenenfalls das Förderkonzept geändert werden.</p> <p>6. Außerschulische Maßnahmen</p> <p>Trotz intensiver schulischer Fördermaßnahmen ist es möglich, dass einzelne Schülerinnen und Schüler die für das Weiterlernen grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten im Lesen und Rechtschreiben nicht erwerben. Dies kann insbesondere der Fall sein bei Schülerinnen und Schülern</p> <ul style="list-style-type: none">- mit einer psychischen Beeinträchtigung (z. B. ausgeprägte Angst vor Misserfolgen, geringes Selbstvertrauen),- mit neurologischen Auffälligkeiten (z. B. Störungen der sensorischen Integration, der Lateralitätsstruktur, bei zentralmotorischen oder Hirnfunktionsstörungen),

Förderung von Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens

BASS

- mit sozial unangemessenen Verhaltenskompensationen (z. B. verstärkte Aufmerksamkeit forderndes, aggressives oder gehemmtes Verhalten).

Die Schule weist in diesem Fall die Erziehungsberechtigten auf geeignete außerschulische Förder- und Therapiemöglichkeiten hin (z. B. Schulpsychologische Beratungsstellen, motorische oder Sprachtherapien, Erziehungsberatungsstellen). Werden über die schulische Förderung hinaus außerschulische Maßnahmen durchgeführt, sollten diese miteinander abgestimmt werden.

3. Organisation der zusätzlichen Fördermaßnahmen

Über Gruppenzusammensetzung, Methoden und Materialien, Einsatz der Lehrkräfte sowie Zeit und Dauer der Maßnahme ist nach pädagogischen Gesichtspunkten zu entscheiden. Die Förderkurse sollen kontinuierlich stattfinden. Sie sollten möglichst nicht im Anschluss an den Unterricht durchgeführt werden und dürfen nicht zu einer unzumutbaren Belastung der Schülerin oder des Schülers führen.

Der durch die zusätzlichen Fördermaßnahmen in den einzelnen Schulen entstehende Bedarf an Lehrerstunden kann nur im Rahmen der Lehrerwochenstundenpauschale (Nr. 7.1 der AVO-Richtlinien – BASS 11 – 11 Nr. 1.1) gedeckt werden.

3.1 Zielgruppe

Zusätzliche Fördermaßnahmen kommen in Betracht für Schülerinnen und Schüler

- der Klassen 1 und 2, denen die notwendigen Voraussetzungen für das Lesen- und Schreibenlernen noch fehlen und die die grundlegenden Ziele des Lese- und Rechtschreibunterrichts nicht erreichen,
- der Klassen 3 bis 6, deren Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten den Anforderungen nicht entsprechen (§ 48 Abs. 3 Nr. 5 Schulgesetz NRW – BASS 1 – 1),
- der Klassen 7 bis 10, wenn in Einzelfällen deren besondere Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben bisher nicht behoben werden konnten. Im Bedarfsfalle sollte hier eine schulübergreifende Fördergruppe eingerichtet werden.

2. Einrichtung

Die Lehrerinnen und Lehrer, die das Fach Sprache/Deutsch unterrichten, stellen nach den in Nr. 3.1 festgelegten Kriterien fest, für welche Schülerinnen und Schüler zusätzliche Fördermaßnahmen notwendig sind. Dies kann auch auf Antrag der Erziehungsberechtigten geschehen.

Sie melden diese Schülerinnen und Schüler nach Rücksprache mit der jeweiligen Klassenkonferenz und unter Angabe der bisher durchgeführten Fördermaßnahmen der Schulleitung. Diese entscheidet über die Teilnahme und richtet zum Schulhalbjahr einen entsprechenden Förderkurs ein.

Für die Einrichtung schulübergreifender Förderkurse ist die untere Schulaufsicht zuständig.

Die Zuweisung erfolgt im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten.

Rechtzeitig vor Beginn des Schulhalbjahres meldet die Schulleitung der Schulaufsicht den Umfang der geplanten zusätzlichen Fördermaßnahmen.

Sofern Förderkurse nicht vorgesehen sind, können Erziehungsberechtigte deren Einrichtung bei der Schulaufsicht anregen.

3. Fördergruppen

Die Förderkurse sollen in der Regel sechs bis zehn Schülerinnen und Schüler umfassen. Wenn es für das Erreichen des Förderziels notwendig ist, können im Einzelfall auch kleinere Gruppen gebildet werden.

Zusätzliche Fördermaßnahmen können auch in klassen-, in jahrgangsstufen- und (in der Grundschule nur in besonders begründeten Ausnahmefällen) schulübergreifenden Gruppen durchgeführt werden.

4. Förderdauer

Die Planung der Förderzeit (z. B. täglich kurze Förderzeiten, zeitlich befristete Intensivmaßnahmen en bloc, Nachmittagskurse) sollte im Einzelfall danach entschieden werden, was für das Erreichen des Förderziels hilfreich ist.

Die Förderkurse sollten für einen Zeitraum von mindestens einem halben Schuljahr eingerichtet werden. Sie umfassen je nach Bedarf bis zu drei Wochenstunden.

5. Zusammenarbeit

Da sich Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten häufig auch auf andere Fächer auswirken, ist eine enge Zusammenarbeit der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers, aller Fachlehrerinnen und Fachlehrer und gegebenenfalls der Schulpsychologischen Beratungsstelle mit der Lehrkraft erforderlich, die die Fördermaßnahme durchführt.

Beim Übergang in die weiterführende Schule kann im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten die aufnehmende Schule über die besonderen Schwierigkeiten der Schülerin oder des Schülers und über die bisherigen Fördermaßnahmen informiert werden.

4. Leistungsfeststellung und -beurteilung

Soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben die allgemeinen Bestimmungen über die Leistungsfeststellung und -beurteilung.

Für Schülerinnen und Schüler, die einer zusätzlichen Fördermaßnahme bedürfen, gilt für die Klassen 3 bis 6 und in besonders begründeten Einzelfällen auch für die Klassen 7 bis 10 zusätzlich:

4.1 Schriftliche Arbeiten und Übungen

Bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung zur Bewertung der Rechtschreibleistung im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen kann die Lehrerin oder der Lehrer im Einzelfall eine andere Aufgabe stellen, mehr Zeit einräumen oder von der Benotung absehen und die Klassenarbeit mit einer Bemerkung versehen, die den Lernstand aufzeigt und zur Weiterarbeit ermutigt. In den Fremdsprachen können Vokabelkenntnisse durch mündliche Leistungsnachweise erbracht werden. Die Erziehungsberechtigten sind über den Leistungsstand ihres Kindes zu informieren.

Die Rechtschreibleistungen werden nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach mit einbezogen.

2. Zeugnisse

Der Anteil des Rechtschreibens ist bei der Bildung der Note im Fach Deutsch zurückhaltend zu gewichten.

In den Zeugnissen kann in der Rubrik „Bemerkungen“ aufgenommen werden, dass die Schülerin oder der Schüler an einer zusätzlichen LRS-Fördermaßnahme teilgenommen hat.

3. Versetzung

Bei Entscheidungen über die Versetzung oder die Vergabe von Abschlüssen dürfen die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben nicht den Ausschlag geben.

4. Übergang zu Realschulen und Gymnasien

Besondere Schwierigkeiten im Rechtschreiben allein sind kein Grund, eine Schülerin oder einen Schüler für den Übergang in die Realschule oder das Gymnasium bei sonst angemessener Gesamtleistung als nicht geeignet zu beurteilen.

5. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten sind über das Bedingungsgefüge der Lese- und Rechtschreibschwierigkeit ihres Kindes und über die geplanten Fördermaßnahmen ausführlich zu informieren.

* bereinigt

b. Benotung beim Vorliegen einer LRS und Nachteilsausgleich

Gemäß LRS-Erlass und Ausbildungsordnung Grundschule (AO-GS) gilt folgendes bei der Benotung zu beachten:

Für die Schülerinnen und Schüler, die einer zusätzlichen Fördermaßnahme bedürfen, gilt für die Klassen 2 bis 6 ...zusätzlich:

„4. Leistungsfeststellung und -beurteilung“¹

4.1 Schriftliche Arbeiten und Übungen

Bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung zur Bewertung der Rechtschreibleistung im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen kann die Lehrerin oder der Lehrer im Einzelfall eine andere Aufgabe stellen, mehr Zeit einräumen oder von der Benotung absehen und die Klassenarbeit mit einer Bemerkung versehen, die den Lernstand aufzeigt und zur Weiterarbeit ermutigt. In den Fremdsprachen können Vokabelkenntnisse durch mündliche Leistungsnachweise erbracht werden. Die Erziehungsberechtigten sind über den Leistungsstand ihres Kindes zu informieren. Die Rechtschreibleistungen werden nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach mit einbezogen.

4.2 Zeugnisse

Der Anteil des Rechtschreibens ist bei der Bildung der Note im Fach Deutsch zurückhaltend zu gewichten. In den Zeugnissen kann in der Rubrik „Bemerkungen“ aufgenommen werden, dass die Schülerin oder der Schüler an einer zusätzlichen LRS-Fördermaßnahme teilgenommen hat.

4.3 Versetzung

Bei Entscheidungen über die Versetzung oder die Vergabe von Abschlüssen dürfen die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben nicht den Ausschlag geben.

4.4 Übergang zu Realschulen und Gymnasien

Besondere Schwierigkeiten im Rechtschreiben allein sind kein Grund, eine Schülerin oder einen Schüler für den Übergang in die Realschule oder das Gymnasium bei sonst angemessener Gesamtleistung als nicht geeignet zu beurteilen."

¹ Quelle: Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS) RdErl. d. Kultusministeriums v. 19.07.1991

Förderung von Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens

Es empfiehlt sich, dass sich jedes Kollegium auf eine einheitliche, gemeinsame Vorgehensweise für den Bereich LRS verständigt und diese Vereinbarungen in das Schulprogramm aufgenommen werden, falls dies nicht schon geschehen ist.

Dies gilt vor allem und im Besonderen auch für verbindliche Absprachen rund um den Bereich der Klassenarbeiten und deren Benotung. Es besteht die Möglichkeit, den betroffenen Schülern mehr Zeit einzuräumen, zu differenzieren, von einer Benotung der rechtschriftlichen Leistungen in Arbeiten ganz oder teilweise abzusehen.

Es empfiehlt sich:

- eine einheitliche, verbindliche Festlegung für die Bemerkungen auf den Zeugnissen zum Thema LRS zu treffen.
- bei allen Schülern, bei denen eine LRS festgestellt wurde, das Vorliegen dieser auch auf dem Zeugnis unter Bemerkungen zu dokumentieren. Diese Bemerkungen können auch beim Übergang zur weiterführenden Schule relevant sein, da das Vorliegen einer LRS alleine kein Grund ist, den Schüler vom Besuch des Gymnasiums oder der Realschule auszuschließen.

Zeugnisnoten in den Bereichen Lesen und Rechtschreiben bei LRS

Die Verwaltungsvorschriften zur AO-GS wurden im Jahr 2013 geändert. Die Verwaltungsvorschriften 6.3. zu Absatz 3 besagen:

„Soweit der Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (BASS 14-01 Nr. 1) angewandt wird, kann im Fach Deutsch auf die Benotung der Teilbereiche Lesen und/oder Rechtschreiben verzichtet werden.“

Die Entscheidung hierüber trifft die Zeugnis- oder Versetzungskonferenz. Es muss von Fall zu Fall entschieden werden, ob es sinnvoller ist, die Note nicht zu erteilen oder einen Schüler trotz LRS auf dem Zeugnis zu benoten. Die Entscheidung ist bei Zeugnis-Konferenz für jeden Schüler einzeln zu treffen. Es ist nicht möglich, grundsätzlich auf die Benotung beim Vorliegen einer LRS zu verzichten.

c. Rechtliche Rahmenbedingungen der Jugendhilfe

Grundsätzlich sind bei dem Thema Legasthenie (nebst entsprechender Hilfen) die schulische-schulrechtliche, die klinische und die sozialrechtliche Ebene auseinanderzuhalten.

Hilfen der sozialrechtlichen Ebene (hier SGB VIII) sind an bestimmte Anspruchsvoraussetzungen geknüpft; Grundlage dafür ist der § 35a SGB VIII, hier nur der Absatz 1:

§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,

einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

Förderung von Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens

Zur Verdeutlichung von verschiedenen Aspekten des o.g. Gesetzestextes hier drei einschlägige Gerichtsurteile als Leitsätze bzw. als Auszüge:

Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 26.03.2007 - 7 E 10212/07

1. Eine Lese-Rechtschreibstörung oder Legasthenie stellt keine seelische Störung (ICD 10 – F81.0) dar und führt deshalb als solche nicht zu einer Abweichung der seelischen Gesundheit eines Kindes oder Jugendlichen vom alterstypischen Zustand im Sinne von § 35a Abs. 1 SGB VIII.
2. Zwar kann es als Sekundärfolge einer Legasthenie zu einer seelischen Störung oder psychosomatischen Reaktion des Kindes oder Jugendlichen kommen. Die Voraussetzungen des § 35a Abs. 1 SGB VIII sind jedoch auch dann nur erfüllt, wenn die sekundäre seelische Störung nach Breite, Tiefe und Dauer so intensiv ist, dass dadurch die Fähigkeit des Kindes oder Jugendlichen zur Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Bloße Schulprobleme und Schulängste genügen hierfür nicht.
3. Die Auslegung und Anwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe in § 35a Abs. 1 SGB VIII unterliegt einer uneingeschränkten verwaltungsgerichtlichen Kontrolle. Ein – verwaltungsgerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer – Beurteilungsspielraum steht dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe erst im Hilfeplanverfahren aufgrund des dort gebotenen kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozesses bezüglich der im Einzelfall angezeigten Hilfe zu.

Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf, Urteil vom 05.03.2008, 19 K 1659/07

1. Die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Sinne einer Partizipation wird gekennzeichnet durch die aktive, selbstbestimmte und altersgemäße Ausübung sozialer Funktionen und Rollen in den für das Kind/Jugendlichen betreffenden Lebensbereichen wie Familie, Verwandtschafts- und Freundeskreis, Schule und außerschulischen Betätigungsfeldern.
2. Die Beeinträchtigung dieser Partizipation wird nach der Intensität der Auswirkungen auf das gesamte Leben in der Gemeinschaft beurteilt und zu den regelmäßig und häufiger im Entwicklungsprozess auftretenden Problemen abgegrenzt. Bloße Schulprobleme und Schulängste, die andere Kinder teilen, beeinträchtigen noch nicht die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft.
3. Erforderlich ist vielmehr eine nachhaltige Beeinträchtigung der (psycho)sozialen Funktionstüchtigkeit bzw. Integrationsfähigkeit. Anzeichen hierfür sind etwa in totaler Schul- und Lernverweigerung, dem Rückzug aus allen Sozialkontakten, sei es in der Familie oder Schule oder auch den sonstigen Freizeitbereichen, sowie in sekundären Neurotisierungen wie Schlafstörungen, Ritzen, Einnässen, Nägelkauen zu sehen.

Verwaltungsgericht (VG) Ansbach, Urteil vom 13.12.2012 - AN 14 K 12.01190

1. Eine Lese- und Rechtschreibstörung (Legasthenie) begründet für sich genommen keinen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 1 SGB VIII, wenn nicht gleichzeitig die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.
2. Die Feststellung, ob eine Teilhabebeeinträchtigung vorliegt, unterliegt nicht der medizinischen Beurteilung, sondern der Beurteilung durch pädagogische Fachkräfte unter Federführung der Fachkräfte des Jugendamtes.

Da Legasthenie im Sozialrecht nicht als seelische Störung gilt, müssen (kausal) auf die Legasthenie seelische Störungen aufgebaut sein, die ihrerseits wiederum kausal zu (drohenden) Teilhabebeeinträchtigungen führen müssen, damit eine Förderung durch das Jugendamt in Frage kommen kann. Eine „drohende Teilhabebeeinträchtigung“ ist keine abstrakte Gefährdung, sondern ein an konkreten Anhaltspunkten festzumachender Sachverhalt, der das Eintreten einer Teilhabebeeinträchtigung mit einer Wahrscheinlichkeit von deutlich mehr als 50% erwarten lassen muss.

Förderung von Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens

Ablauf des Bearbeitungsprozesses im Jugendamt:

Antragstellung:

...erfolgt durch die Personensorgeberechtigten, da die Kinder fast immer minderjährige Grundschüler sind

Antragsprüfung:

...es werden zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen („Gesundheit und Teilhabe“) Daten verschiedener Informationsquellen benötigt. Dazu werden verschiedene (halbstrukturierte) Fragebögen zum Einsatz gebracht

- zur „Abweichung der seelischen Gesundheit“ wird eine Stellungnahme einer einschlägigen Berufsgruppe benötigt (§ 35a (1) SGB VIII, s.o.)
- Informationen aus der Schule mit dem Vordruck „Stellungnahme der Schule zu Lese- Rechtschreibschwierigkeiten“ sowie Zeugnisse
- (ganzheitliche) Informationen der Eltern zum Kind
- Gespräch mit dem Kind selbst
- ggf. Zwischenberichte der Lerntherapeuten
- andere Informationsquellen

Hilfeplanung:

...nur in sehr reduzierter Form, da es für die Thematik Legasthenie Standardlösungen gibt

Bescheid:

...die Verwaltungsentscheidungen werden durch einen Bescheid zum Ausdruck gebracht

Förderung von Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens

4. Praxisleitfaden LRS



Auf welche Kinder bezieht sich der LRS-Erlass?

- **alle** Kinder mit Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesen & Rechtschreibens
- SchülerInnen der 1. und 2. Klasse:
mit fehlenden **notwendigen Voraussetzungen** für das Lesen- und Schreiben lernen, die **grundlegende Ziele** des Lese- und Rechtschreibunterrichts nicht erreichen
- SchülerInnen der 3.- 6. Klasse,
die über einen Zeitraum von **mind. 3 Monaten** den **Anforderungen nicht genügen**
- SchülerInnen der 7. – 10 Klasse (Einzelfälle)
deren besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben **bisher nicht behoben werden konnten**

Wie sollte die Diagnostik erfolgen?

- Prävention: **Phonologische Bewusstheit**
 - Austausch Kindergarten & Grundschule
 - 1. Klasse: bis zu den Herbstferien
- dann 2 x pro Schuljahr: **Rechtschreib- & Lesekompetenz**
- Förderdiagnostik
- Prozessdiagnostik zur Evaluation des Förderverlaufs

Warum ist eine frühzeitige Diagnostik & Förderung wichtig?

- Förderung der phonologischen Bewusstheit verringert das Risiko von Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesen & Rechtschreibens
- Dauer der Förderung wird verringert
- höhere Motivation der SchülerInnen
(Misserfolgsergebnisse werden vermieden)

Welche diagnostischen Verfahren können eingesetzt werden? *Phonologische Bewusstheit*

THEPHOBE (Mayer, A. 2011)
phonologische Bewusstheit & Benennungsgeschwindigkeit

Münsteraner Screening (Mannhaupt, G. 2006)
phonologische Bewusstheit, Gedächtnis & Aufmerksamkeit

Welche diagnostischen Verfahren können eingesetzt werden? *Rechtschreibkompetenz*

HSP (May, P., 2012)
Rechtschreibanalyse (A-, O- & M-Strategie), Förderplanung

Münsteraner Rechtschreibanalyse (Schönwies et al., 2007)
Rechtschreibanalyse, Förderplanung

Förderung von Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens

Welche diagnostischen Verfahren können eingesetzt werden?

Lesekompetenz

SLS (Mayringer, H. & Wimmer, H. 2003)
basale Lesekompetenz, Screening

LDL (Water, J. 2010)
Lernverlaufsdiagnostik

ELFE 1-6 (Lenhard, W. & Schneider, W. 2006)
basale Lesestrategien & Leseverständnis (Satz & Text)

Wann sollte eine weitere diagnostische Abklärung erfolgen?

- Feststellung einer Teilleistungsschwäche für die **außerschulische** Förderung
- Aufmerksamkeits- und Konzentrationsprobleme
- Verhaltensauffälligkeiten
- Schulunlust
- Unsicherheit über die allgemeine kognitive Leistungsfähigkeit
- Abklärung organischer Ursachen (auditiv/visuell)

Durch wen kann die diagnostische Abklärung erfolgen?

- Schulpsychologie
- Kinder- und Jugendpsychotherapeuten
- Facharzt

Welche Kinder müssen schulisch gefördert werden?

- **alle** Kinder mit Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens & Rechtschreibens
- SchülerInnen der 1. und 2. Klasse:
mit fehlenden **notwendigen Voraussetzungen** für das Lesen- und Schreiben lernen, die **grundlegende Ziele** des Les- und Rechtschreibunterrichts nicht erreichen
- SchülerInnen der 3.- 6. Klasse,
die über einen Zeitraum von **mind. 3 Monaten den Anforderungen nicht genügen**
- SchülerInnen der 7. – 10 Klasse (Einzelfälle)
deren **besondere Schwierigkeiten** im Lesen und Rechtschreiben **bisher nicht behoben werden konnten**

Welche Fördermaßnahmen sind möglich?

Verbindlich:

- allgemeine Fördermaßnahmen (innere Differenzierung)
- zusätzliche Fördermaßnahmen (Förderunterricht)


Optional:

- außerschulische Fördermaßnahmen

Wer muss wann fördern?

Lese-Rechtschreibschwierigkeiten
Förderung durch die Schule

Lese-Rechtschreibstörung (Teilleistungsschwäche)
Förderung durch die Schule
Förderung durch zusätzliche Förderangebote
(z.B. Schulpsychologen, Kinder- und Jugendpsychotherapeuten)
Förderung nach §35a Abs. 1a SGB VIII möglich

 **für alle Kinder muss schulische Förderung erfolgen!**

Förderung von Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens

Was sollte das Ziel der Förderung sein?

- Erwerb tragfähiger Grundlagen für das weitere Lernen
- Vermeidung (**Prävention**) besonderer Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben
- Überwindung (**Intervention**) besonderer Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben
- Behebung von individuellen Lernschwierigkeiten & Lernebenen im Zusammenhang mit dem Unterricht
- Verbleib der Schüler in ihrer Lerngruppe

Was sollte das Ziel der Förderung sein?

Schreiben	Lesen
Laut- Wort-Satzkompetenz	Lautsynthese
Rechtschreibgespür	Erlernen von Wörtern/Sätzen
Rechtschreibwissen	Leseleistung
Korrekturkompetenz	Leseverständnis

Was sind Kriterien für eine erfolgreiche Förderung?

- frühzeitiger Beginn (1. Schuljahr)
- mehrmals pro Woche
- konsequent/kontinuierlich (mind. 1 Schulhalbjahr)
- Förderplanung
- Abstimmung der Förderung auf Lernbedingungen des Schülers (schulische, soziale, emotionale, kognitive, physiologische Faktoren, Lern- und Arbeitsverhalten)
- Evaluation der Förderung (Prozessdiagnostik)
- Absprachen mit Schüler, Eltern & allen beteiligten Lehrern
- Rückmeldung der Lernerfolge

bei äußerer Differenzierung:

- Abstimmung Förderunterricht & Unterricht im Klassenverband
- kleine Gruppen (6-10 SchülerInnen)

Welche Förderprogramme können eingesetzt werden?

Phonologische Bewusstheit

Hören, Lauschen, Lernen (Köppert, P. & Schneider, W., 2009)
phonologische Bewusstheit (Vorschule)

Münsteraner Trainingsprogramm (Mannhaupt, G., 2006)
phonologische Bewusstheit

Leichter lesen & schreiben lernen Hexe Susi (Forster & Martschinko, 2008)
phonologische Bewusstheit, Schreib- & Lesetraining

Welche Förderprogramme können eingesetzt werden?

Rechtschreibkompetenz

Würzburger orthographisches Training (Berger et al., 2009)
lautgetreues Schreiben, Rechtschreibregeln, Prozessdiagnostik

Lernserver (Schönwieser et al., 2008)
Grundlagen d. Rechtschreibung, Orthographie

FRESH (Michels, H., 2008)
lautgetreues Schreiben, Rechtschreibstrategien

Welche Förderprogramme können eingesetzt werden?

Lesen

Kieler Leseaufbau (Dummer-Smooh & Hackethal, 2007)
Basale Lesefähigkeiten

ELFE-T (Lenhard et al., 2005)
basale Lesestrategien & Leseverständnis (Satz & Text)

Förderung von Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens

Wann sollte außerschulische Förderung angedacht werden ?

- SchülerInnen machen in der schulischen Förderung über einen längeren Zeitraum (~20. Wo.) keine /nur sehr wenige Fortschritte
- Es zeigen sich zunehmend Verhaltensauffälligkeiten, die mit den Lernschwierigkeiten in Verbindung gebracht werden können
 - Schüler mit psychischer Beeinträchtigung
(Angst vor Misserfolg, geringes Selbstvertrauen)
 - mit sozial unangemessener Verhaltenskompensation
(aggressives oder gehemmt Verhalten)

Wann ist Kostenübernahme außerschulischer Förderung möglich?

- erfolgte, dokumentierte und gegenüber der Schulaufsicht dargelegte schulische Förderung
- Vorliegen einer Teilleistungsschwäche
Lese-Rechtschreibleistung deutlich schlechter, als nach IQ-Entwicklung zu erwarten (Diskrepanzkriterium = mind. 12 T-Wertpunkte; IQ > 70)
- Im Lese-/Rechtschreibtest deutlich schlechtere Leistung als Vergleichsgruppe (PR ≤ 10)
- Diagnose Lese-Rechtschreibstörung & Stellungnahme auf Grundlage der ICD- 10 (**F81.0**)
- Abweichung mit Krankheitswert (Gefahr der seelischen Behinderung, Beeinträchtigung der Teilhabe)
Gutachten Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychotherapeuten

Definition-Lese-Rechtschreibstörung (F81.0)

Umschriebene Entwicklungsstörung schulischer Fertigkeiten

Umschriebene und eindeutige Beeinträchtigung in der Entwicklung der Lesefertigkeiten, die nicht allein durch das Entwicklungsalter, durch Visus-Probleme oder unangemessene Beschulung erklärbar ist.

Das Leseverständnis, die Fähigkeit gelesene Worte wieder zu erkennen, vorzulesen und Leistungen, für welche Lesefähigkeit nötig ist, können sämtlich betroffen sein.

Bei umschriebenen Lesestörungen sind Rechtschreibstörungen häufig und persistieren bis in die Adoleszenz, auch wenn einige Fortschritte im Lesen gemacht werden.

Entwicklungsstörungen des Lesens gehen Entwicklungsstörungen des Sprechens und der Sprache voraus.

Während der Schulzeit sind begleitende Störungen im emotionalen und Verhaltensbereich häufig.

Isolierte Rechtschreibstörung (F81.1)

Entwicklungsstörung der Rechtschreibung, ohne dass eine Lesestörung in der Vorgeschichte nachzuweisen ist.

Wann ist Kostenübernahme außerschulischer Förderung möglich?

- erfolgte, dokumentierte und gegenüber der Schulaufsicht dargelegte schulische Förderung
- Vorliegen einer Teilleistungsschwäche
Lese-Rechtschreibleistung deutlich schlechter, als nach IQ-Entwicklung zu erwarten (Diskrepanzkriterium = mind. 12 T-Wertpunkte; IQ > 70)
- Im Lese-/Rechtschreibtest deutlich schlechtere Leistung als Vergleichsgruppe (PR ≤ 10)
- Diagnose Lese-Rechtschreibstörung & Stellungnahme auf Grundlage der ICD- 10 (F81.0)
- Abweichung mit Krankheitswert (Gefahr der seelischen Behinderung, Beeinträchtigung der Teilhabe)
Gutachten Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychotherapeuten

Welche Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches bestehen?

Arbeiten & Übungen

Im Allgemeinen gelten für SchülerInnen mit LRS die allgemeinen Bestimmungen über die Leistungsfeststellung und -beurteilung, wenn nicht einer der folgenden Punkte für 3.-7. Klassen und in besonderen Einzelfällen für die Klassen 7 bis 10 zusätzlich bestimmt ist:

Bei schriftlichen Arbeiten oder Übungen zur Bewertung der Rechtschreibleistung im Fach Deutsch oder einer Fremdsprache kann der Lehrer eine

andere Aufgabe stellen,
mehr Zeit gewähren oder
von der Benotung absehen und

der Klassenarbeit eine **Bemerkung** hinzufügen, welche den **Lernstand** aufzeigt und zur Weiterarbeit ermutigt.

Die Erziehungsberechtigten sind über den Leistungsstand zu informieren.

Rechtschreibleistungen werden nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch mit einbezogen.

Welche Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches bestehen?

Zeugnisse

AO-GS vom 18.06.2012

Es gilt für die Klassen 3 und 4: „ (...) soweit der Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten des Lesens und Rechtschreibens (BASS 14-01 Nr. 1) angewandt wird, kann im Fach Deutsch auf die Benotung der Teilbereiche Lesen und/oder Rechtschreiben verzichtet werden.“

Ein Vermerk über die LRS-Förderung ist ins Zeugnis aufzunehmen

NN nahm an einem zusätzlichen Kurs in Lesen und Rechtschreiben teil.

oder

NN nahm an einer Förderung im Lesen und Rechtschreiben teil.

Förderung von Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens

Welche Aspekte sollten beim Aussetzen der Noten einbezogen werden?

- Feststellung einer Teilleistungsschwäche (Erfüllung des Diskrepanzkriteriums) ist **nicht** Voraussetzung für eine Gewährung des Nachteilsausgleiches
- deutliche Abweichungen der Leistungen im Lesen und/oder Rechtschreiben von den nichtsprachlichen Leistungsbereichen
- empfohlenes diagnostisches Kriterium: PR \leq 10
 - ✓ PR ist **nicht** allein ausschlaggebend für die Gewährung des Nachteilsausgleiches /Aussetzen der Noten dies ist **Immer eine Individualentscheidung**
- pädagogische Überlegungen zur Notenvergabe (Motivation, Rückmeldung des Kompetenzzuwachses)
- Beratung der Eltern

Was ist hinsichtlich der Versetzung & Schulpflicht zu beachten?

- Für die Versetzung und die Empfehlung zu weiterführenden Schule dürfen die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben **nicht** den Ausschlag geben.
- LRS ist **kein** Grund eine Realschul- oder Gymnasialempfehlung bei angemessener Gesamtleistung nicht auszusprechen

Kooperation mit Eltern

- Eltern sind über das Bedingungsgefüge der Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten ihres Kindes aufzuklären
- ausführliche Information über die geplanten Fördermaßnahmen
- sie sind wichtige Partner bei der (Lese-)förderung
- Aufklärung über die Zusammenarbeit mit der Schulpsychologie hinsichtlich der Diagnostik

Was sind Gelingensfaktoren für den Umgang mit LRS?

- **Prävention**
- Frühzeitige Feststellung & Förderung von/bei Schwierigkeiten
- Beachtung des Bedingungsgefüges
- Förderplanung & Evaluation
- Prozessdiagnostik
- kontinuierlich aufbauende Förderung
- Austausch und Abstimmung der Kollegen
- Austausch und Abstimmung zwischen schulischer & außerschulischer Förderung
- Kooperation Schule/Elternhaus
- Kooperation Schule/Schulpsychologie



Dipl.-Psych. Karolina Urton
Kreis Mettmann
Landeschulpsychologie
Telefon: 02104-992010
karolina.urton@kreis-mettmann.de

Förderung von Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens

5. Praxisbeispiel Fahrplan LRS

Beispiel Fahrplan LRS

Diagnose			
wann	was	wer	Durchführung
Beginn Jahrgang 1 (ab 3. Schulwoche).	Münsteraner Screening	Gruppen bis 8 Kinder Nach Bedarf	Klassenlehrer/in Förderlehrer/in Fachlehrer/in
Mitte und Ende Klasse 1 bis Ende Klasse 4	Hamburger Schreibprobe	Gruppe Nach Bedarf	Klassenlehrer/in Förderlehrer/in Fachlehrer/in
Ende Jahrgang 1 bis 4	Stolper-Wörter-Lesetest	Klassenverband	Klassenlehrer/in Förderlehrer/in Fachlehrer/in
Beginn / Ende / Mitte Jahrgang 2 bis 4	Salzburger Lese-Screening	Einzeltest Gruppentest Klassenverband	Klassenlehrer/in Förderlehrer/in Fachlehrer/in
			Verantwortlichkeiten
			Absprachen im Jahrgangsteam Material sichten: Klassen- bzw. Fachlehrer/innen Nachbestellung über Schulleitung Zusammenstellung der Gruppe für zusätzlichen Förderunterricht: Vorschläge von Klassen- Fachlehrer/in Auswahl durch Schulleitung
			s.o.
			s.o.
			s.o.

Förderung von Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens

Förderung (schulintern)				
Wann ?	Material / Übungen	Wer	wann	Zusätzliche Förderung (LRS –Stunden, klassenübergreifend)
Schuleingangsphase	Jandorf Schreiblehrgang Sandpapier Buchstaben Förderkartei Schulanfang (Ritterbach) Lies-mal Hefte Metallene Einsätze Anlautbilder, Anlautdosen, Phonogrammdosen Material zu Übungen des täglichen Lebens(FM) Knetgummi (FM) Lernwerkstatt Antolin Klassen- bzw. Schulbücherei Logico Lesekarteien 1 und 2: Lesen lernen; LeseFreude Auftragskarten Bauernhof (Übungen zum Lesen / zum Unterscheiden von Wortarten) Tägliches 10-Minuten-Training (stilles Lesen)	Klassen- bzw. Fachlehrer/in individuell im Klassenverband Leseübungen mit Hilfe von Lesepaten, Jahrespraktikanten	gut geeignet für Freiarbeit Wochenplan Förderunterricht	Erfolgreich starten Phonologische Bewusstheit Sprache Kieler Leseaufbau WorT Würzburger Orthographie Training Lautgebärdten Förderunterricht Gezielte Übungen für Lernzielkontrollen Konzentrationstraining ABC der Tiere „Klatsch die Silbe“ Bücher aus der Reihe ABC der Tiere
Jahrgang 3 bis 4	Orthographicus Band 1 bis 3 (Lehrerbücherei – Kopiervorlagen) Leßmann Kartei Elefantenbuch(3 und 4) Stern-tabelle Wortartendosen Logico Lesekarteien 3 und 4: Lesewege; Sprache untersuchen Lernwerkstatt Antolin	Klassenverband	Gut geeignet für Freiarbeit oder Wochenplan	Kieler Leseaufbau Ausgabe D (Veris) Bücher aus der Reihe ABC der Tiere WorT Würzburger orthographisches Training (Cornelsen) Gezielte Übungen für Lernzielkontrollen Konzentrationstraining (ein systematisches Förderprogramm Verlag an der Ruhr)

6. Weitere Informationen

a. Ansprechpartner

Bei Fragen zum Leitfaden für Wuppertaler Grundschulen bzw. zum Umgang mit Lese-Rechtschreibschwäche allgemein stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Untere Schulaufsicht

Frau Willert

Tel. 563- 6950/6951

E-Mail: schulaufsicht@stadt.wuppertal.de

LRS-Ansprechpartner:

Frau Deckert: E-Mail: GS.Thornerstrasse@stadt.wuppertal.de

Frau Korr-Höck: E-Mail: gs.distelbeck@stadt.wuppertal.de

Schulpsychologische Beratung Stadt Wuppertal

Tel. 563-6990

E-Mail: schulpsychologische.beratung@stadt.wuppertal.de

Homepage: www.schulpsychologie-wuppertal.de

Diagnostik und Beratung:

- Schulpsychologische Beratungsstelle (*keine Begutachtung hinsichtlich der Kostenübernahme einer Fördertherapie – s.u.*)
- Nicht-städtische Beratungsstellen (Diakonie etc.)
- Kinder- und Jugendpsychiater sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Klinik; Praxis) in Wuppertal oder Umland


Beantragung der Kostenübernahme einer außerschulischen Fördertherapie (Eingliederungshilfe gemäß §35a SGB VIII)

Im angehängten Faltblatt finden Sie Ansprechpartner für die Beantragung einer Fördertherapie durch das Jugendamt. Durch diese werden Sie über die allgemeine Vorgehensweise sowie über die für eine dementsprechende Diagnostik geeigneten Anlaufstellen informiert. Zudem erfolgt dort die Überprüfung, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Eingliederungshilfe erfüllt sind.

b. Flyer - Fachdienst- §35a

STADT WUPPERTAL/ EINGLIEDERUNGSHILFE NACH § 35a SGB VIII

Juni 2014
www.wuppertal.de/vw/oe/208.51.php



Nach § 35a SGB VIII...

haben Kinder oder Jugendliche Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn:

1. ihre **seelische Gesundheit** mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre **Teilhabe am Leben** in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Paragraphen sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Der Fachdienst ist zuständig für die Hilfestellung in ambulanter Form.

Stationäre Eingliederungshilfen werden dagegen von den Bezirkssozialdiensten veranlasst.

Ressort Kinder, Jugend und Familie
- Jugendamt -
Fachdienst Eingliederungshilfe (208.51)
Alexanderstr. 18
42103 Wuppertal
Fax: 563 8525

* * *


AnsprechpartnerInnen
Les- und Rechtschreibschwäche
Andreas Hükelheim-Bader
Telefon: 563 4116

Heilpädagogik, Dyskalkulie & Betreutes Wohnen
Thomas Schwarz
Telefon: 563 2964

Autismus, Integrationshilfen
Simone Geisler
(Buchstaben A - O)
Telefon: 563 4114
Vera Langejürgen
(Buchstaben P - Z)
Telefon: 563 4115

Wirtschaftliche Hilfe
Annette Hesse
(Buchstaben A - K)
Telefon: 563 2408
Ulrike Mönch
(Buchstaben L - Z)
Telefon: 563 2772

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII



Marion de Bruchhove Design 2014, Foto: W&B Wagner

STADT WUPPERTAL/ RESSORT KINDER, JUGEND UND FAMILIE - JUGENDAMT

Förderung von Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens

STADTWUPPERTAL/EINGLIEDERUNGSHILFE NACH § 35a SGB VIII



Grundlage für Rechtsansprüche...

auf Hilfen ist die Klassifikation psychischer Störungen, klinisch - psychiatrisches Syndrom nach der jeweils gültigen Internationalen Klassifikation für psychische Störungen, wie sie von der WHO herausgegeben wird (ICD 10):

1. Organische, einschließlich symptomatische psychische Störungen
2. Psychische Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen
3. Schizophrenie, schizotype und wahnhafte Störungen
4. Affektive Störungen
5. Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen
6. Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen und Faktoren
7. Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen
8. Entwicklungsstörungen
9. Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend

Zur Antragsstellung ist es notwendig...

1. eine **Stellungnahme bei einem Arzt** für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychotherapeuten, oder eines psychologischen Psychotherapeuten hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit einzuholen.

2. Wenn die seelische Gesundheit beeinträchtigt ist, dann ist es **Aufgabe des Jugendamtes**, Informationen für eine mögliche Beeinträchtigung am Leben zu sammeln.

Dazu sind Aussagen von Personen notwendig, die sich qualifiziert zur Teilhabebeeinträchtigung äußern können.

Hierzu lädt das Jugendamt die Eltern und das Kind zu einem persönlichen Gespräch ein.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass von einer Teilhabebeeinträchtigung am Leben in der Gesellschaft bei Kindern und Jugendlichen gesprochen werden kann, wenn sie

- a. bislang keine altersgemäße Selbständigkeit entwickeln konnten,
- b. merkliche Ausschlüsse bezüglich altersgemäßer Kontakte und Beteiligungschancen erleben
- c. und/oder in ihren persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten deutlich eingeschränkt sind.

(Stempel der Schule)

(Datum)

Stellungnahme der Schule zu Lese-Rechtschreibstörungen

Name/ Geb.-Datum des Schülers/der Schülerin:

Anschrift:

Aktuell besuchte Klasse	Name Klassenlehrer/-in	Name Fachlehrerin/-in

In welchem Fach/Fächern unterrichten Sie das Kind seit wann? :

Um die Voraussetzungen zur Bewilligung von Leistungen nach § 35a SGB VIII im Einzelfall prüfen zu können, benötigt die Jugendhilfe immer auch eine Einschätzung von Seiten der Schule. Neben den Themen Lernen und Leistung ist dabei auch das Sozialverhalten von Bedeutung.

Beobachtungen und Bewertungen aus dem schulischen Kontext sind ein wichtiger Baustein für die Jugendhilfe im Hinblick auf einen Bildungs- und Erziehungsauftrag (siehe dazu auch § 5 SchulG-NRW).

Hintergrund der Fragen sind Aspekte, die folgender Leitsatz eines Obergerichtsurteils zusammenfasst:

„Zwar kann es als Sekundärfolge einer Legasthenie zu einer seelischen Störung oder psychosomatischen Reaktion des Kindes oder Jugendlichen kommen. Die Voraussetzungen des § 35a Abs. 1 SGB VIII sind jedoch auch dann nur erfüllt, wenn die sekundäre seelische Störung nach Breite, Tiefe und Dauer so intensiv ist, dass dadurch die Fähigkeit des Kindes oder Jugendlichen zur Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Bloße Schulprobleme und Schulängste genügen hierfür nicht.“

Zunächst bitten wir Sie, das Kind einmal zusammenfassend kurz zu charakterisieren, auch das Lern- und Leistungsverhalten, damit man sich ein grobes Bild zu dem Kind machen kann (siehe dazu auch die nachfolgenden Fragen):

- 1. A: Seit wann gibt es Hinweise, dass bei dem Kind eine Lese-Rechtschreibstörung vorliegt?**
B: Welche pädagogischen Diagnoseverfahren wurden mit welchen Ergebnissen bereits durchgeführt?

A:

B:

- 2. A: Wann wurde mit der individuellen Förderung begonnen?**
B: Wie ist die Förderung konkret organisiert?
C: Werden individuelle Bewertungsgrundsätze angewandt? (Stw. Nachteilsausgleich)

A:

B:

C:

3. **A: Wie viele Stunden fehlte das Kind –entschuldigt und unentschuldigt – a) im letzten und b) im laufenden Schuljahr?**

B: Musste das Kind a) bereits eine Klasse wiederholen und ist b) die Versetzung aktuell gefährdet?

C: Spiegelt sich die Lese-Rechtschreibstörung in den Noten wieder oder liegt eher eine allgemeine Leistungsproblematik vor? (siehe dazu auch 2.D)

D: Kann eine Angabe dazu gemacht werden, wie oft bei dem Kind in der aktuellen Klasse fehlende Hausaufgaben festgestellt wurden?

A:a)

b)

B:a)

b)

C:

D:

4. **Wie geht das Kind mit seinen Minderleistungen in der Rechtschreibung/Lesen im Unterricht um? Gab es Auswirkungen auf seine Rolle in der Klasse?**

5. **A: Hat das Kind zu mindestens einem Mitschüler in der Schule näheren freundschaftlichen Kontakt?**
B: Wird das Kind von Mitschülern ausgegrenzt?
C: Verbringt das Kind die Zeit auf dem Schulhof allein?
D: Wird das Kind von anderen Kindern gehänselt?
E: Wie geht die Klasse mit der Lese-Rechtsschreibstörung des Kindes um?

A:

B:

C:

D:

E:

*Klassenlehrer/in

Schulleiter/in

oder *Fachlehrer/in

* Teilen Sie uns bitte mit, wann und unter welcher Telefonnummer wir Sie am besten erreichen können

Möglicher Leitfaden
für ein Elterngespräch
durch die Schule des Kindes

Angaben zum Kind	
Name	Vorname
Geburtsdatum	Adresse
Telefon (Eltern)	
Schule	Klasse
Geschwister	
Klassenlehrer/in	Muttersprache/Deutschkenntnisse
Datum	Gesprächsteilnehmer (Unterschrift)

Die Eltern sollten (falls vorhanden) Unterlagen vorlegen, welche für die Begutachtung der bisherigen Schriftsprachentwicklung relevant sein könnten z. B.: Zeugnisse, Schulhefte, ärztliche Befundberichte, Berichte von Logopäden, Ergo- oder Lerntherapeuten.

Motorische Entwicklung	Ja	Nein
<p>Gab/gibt es Auffälligkeiten (und ggf. Förderung) in der motorischen Entwicklung (z.B. Wechsel der Händigkeit, spätes/kein Krabbeln)?</p> <p><u>Details:</u></p>		
Schulische Entwicklung	Ja	Nein
<p>Gab/gibt es Auffälligkeiten in der schulischen Entwicklung (z.B. im Kontakt mit Mitschülern/Lehrkräften, Schwierigkeiten beim Lese- und Rechtschreiberwerb, Lehrerwechsel, Verlust nahestehender Personen, Krankheit)?</p> <p><u>Details:</u></p>		

	Ja	Nein
<p>Gab/gibt es Fördermaßnahmen für die schulische Entwicklung (z. B. häusliches Üben, Beratungen durch die Lehrperson, Teilnahme an schulischer oder außerschulischer Förderung, Wiederholung einer Klasse oder Schulwechsel)?</p> <p><u>Details:</u></p>		
<p>Zeigt der Schüler Verhaltensauffälligkeiten, die möglicherweise im Zusammenhang mit Lernschwierigkeiten stehen? (z. B. Rückzug in Träumereien, hohe Ablenkbarkeit, Niedergeschlagenheit, Schulunlust, Schulangst, Fehlzeiten, psychosomatische Beschwerden wie Kopf- oder Bauchschmerzen, Einnässen, Einkoten, Leistungsverweigerung, Aggressionen und/ oder Disziplinprobleme zu Hause oder in der Schule)?</p> <p><u>Details:</u></p>		

Gesundheitliche Entwicklung	Ja	Nein
<p>Gab/gibt es Auffälligkeiten in der gesundheitlichen Entwicklung (z.B. Komplikationen bei der Geburt, häufige Krankheiten, Störungen der Augen- oder Ohrenfunktionen)?</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • reibt sich oft die Augen, blinzelt und äußert Sehprobleme. • berichtet vom Verschwimmen oder Hüpfen der einzelnen Buchstaben und/oder Zahlen? <p><u>Details:</u></p>		
(Schrift)-Sprachliche Entwicklung	Ja	Nein
<p>Gab es besondere Auffälligkeiten beim Spracherwerb?</p> <p>Details:</p> <p>Zum Beispiel: Sprach- und/oder Rechtschreibprobleme bei Verwandten?</p> <p>Langsames Sprechenlernen?</p>		

Der Schüler:	Ja	Nein
... macht trotz des regelmäßigen Übens immer wieder die gleichen Fehler.		
... schreibt dasselbe Wort innerhalb eines Textes (mehrmals) verschieden.		
... ist sehr leicht ablenkbar und/oder kann Unwichtiges von Wichtigem nur schwer unterscheiden.		
... hat beim Schreiben, Lesen oder Rechnen eine auffallende oder verkrampfte Körperhaltung.		
... weist ein verzögertes Merkvermögen bei einzelnen Buchstaben, ganzen Wörtern oder Zahlen auf.		
... besitzt ein langsames Schreibtempo.		
... hat Schwierigkeiten beim richtigen Anwenden von Buchstaben sowie beim Zuordnen von Laut zum Schriftzeichen und umgekehrt.		